

Journal für
Urologie und Urogynäkologie

Zeitschrift für Urologie und Urogynäkologie in Klinik und Praxis

**Fallbericht: Versuch einer
Fremdspermaabgabe für ICSI**

Tews G

Journal für Urologie und

*Urogynäkologie 2002; 9 (2) (Ausgabe
für Schweiz), 23*

Journal für Urologie und

*Urogynäkologie 2002; 9 (2) (Ausgabe
für Österreich), 30*

Homepage:

www.kup.at/urologie

Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche

Indexed in Scopus

Member of the



www.kup.at/urologie

Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz

P. b. b. 022031116M, Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf, Erscheinungsort: 3003 Gablitz

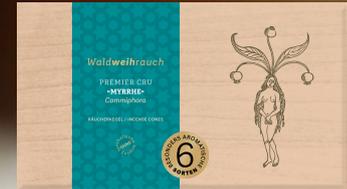
Unsere Räucherkegel fertigen wir aus den feinsten **Kräutern** und **Hölzern**, vermischt mit dem wohlriechenden **Harz** der **Schwarzföhre**, ihrem »Pech«. Vieles sammeln wir wild in den Wiesen und Wäldern unseres **Bio-Bauernhofes** am Fuß der Hohen Wand, manches bauen wir eigens an. Für unsere Räucherkegel verwenden wir reine **Holzkohle** aus traditioneller österreichischer Köhlerlei.

*»Eure Räucherkegel sind einfach wunderbar.
Bessere Räucherkegel als Eure sind mir nicht bekannt.«*
– Wolf-Dieter Storl

synthetische
OHNE
Zusätze

Waldweihrauch

»Feines Räucherwerk
aus dem *Schneeberg*«
L A N D



www.waldweihrauch.at

G. Tews

FALLBERICHT: VERSUCH EINER FREMDSPERMAABGABE FÜR ICSI

EINLEITUNG

Das gesamte Gebiet der Assistierte Reproduktion wird hinsichtlich seiner gesetzlichen Basis sowohl im Fortpflanzungsmedizingesetz von 1992 als auch vom IVF-Fonds-Gesetz von 2000 geregelt. Dabei wurden von Beginn an von vielen Rechtsexperten Widersprüchlichkeiten und Ungerechtigkeiten bemängelt. So ist es unter anderem Tatsache, daß einerseits die Samenspende erlaubt ist, andererseits die Eizellspende verboten wurde.

Die Samenspende wiederum ist allerdings nur dann gestattet, wenn eine intrauterine Insemination vorgesehen ist. Besteht gleichzeitig ein tubarer Faktor und ist eine Behandlung mittels IVF oder IVF/ICSI vorgesehen, so ist die Benützung von Fremdsamen entgegen jeder Logik verboten. Nachdem es jedoch zahlreiche Länder gibt, die hier großzügigere Lösungen gegenüber den Patienten vorsehen, besteht bei betroffenen Paaren weitgehend Unverständnis gegenüber derartigen Restriktionen. Von einem Paar, das durch gesetzeswidrige Beibringung von Fremdsamen dieses Gesetz umgehen wollte, wird untenstehend berichtet.

FALLBERICHT

Im Oktober 2000 wurde uns von einem Urologen ein Patientenpaar wegen unerfülltem Kinderwunsch zugewiesen. Dieser war seit 5 Jahren gegeben. Zwei mitgebrachte Spermio-gramme waren unauffällig, allerdings haben dann weitere Nachforschungen mehrere Spermio-gramme an das Tageslicht gebracht, bei denen jeweils eine Azoospermie diagnostiziert wurde. Weiters ergab eine Rückfrage beim behandelnden Gynäkologen, daß sich das Paar schon vor einiger Zeit wegen einer Donor-ICSI in Belgien erkundigt hätte, diesen Plan jedoch aufgrund der exzessiv hohen

Kosten von etwa \$ 10.000,- pro Behandlungszyklus wieder verworfen hätte. Auch waren in den letzten Jahren mehrfach intrauterine Fremd-inseminationen in einem auswärtigen Institut durchgeführt worden, wobei nun der Verdacht eines zusätzlichen Tubenschadens gegeben sei.

Der Patient wurde daraufhin bezüglich des ungewöhnlichen „Heilungsverlaufes“ näher befragt und gab an, daß dieser wohl aufgrund einer abgeschlossenen homöopathischen Behandlung eingetreten sei. Eine Beibringung von Fremdsamen bei der letzten Untersuchung wurde vom Mann vehement abgestritten. Dies brachte unser Institut in eine schwierige Situation, weil bei der geplanten ICSI an eine Observation bei der Spermaabgabe nicht zu denken war.

Als Kompromiß vereinbarten wir daher mit dem Mann, daß vor Ort ein neues Spermio-gramm untersucht würde. Gleichzeitig teilten wir ihm mit, daß anlässlich dieser Vorsprache seitens des Institutes beim Mann auch eine Abstrichprobe aus der Mundschleimhaut gezogen und mit einem Teil der gewonnenen Samenprobe zur genetischen Analyse eingesandt werden sollte. Zweck dieser Untersuchung sollte dann der Nachweis oder der Ausschluß des gleichen Ursprunges beider Proben sein.

Anfänglich überraschte uns, daß das Paar dieses Angebot und die Terminabsprache sofort annahm. Weniger überraschte uns dann, daß der Termin ohne Ankündigung schließlich doch nicht wahrgenommen wurde.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nachdem in weiten Teilen Europas die Fremdspermaabgabe zur IVF oder IVF/ICSI legal ist, kommt der Wunsch eines Paares hinsichtlich einer solchen Behandlung anlässlich der Informationsverbreitung über

Internet nicht überraschend. Es müssen daher sowohl Urologen und Gynäkologen, als auch IVF-Institute mit der Beibringung von Fremdsamen rechnen. Nachdem dies jedoch in Österreich verboten ist und sowohl für das Paar als auch für das Institut mit Strafen bis zu S 500.000,- geahndet wird, ist Vorsicht geboten. Dies umsomehr, als sich nach einer Schwangerschaft, die aus einer derartigen Vertauschung hervorginge, zahlreiche weitere Fragen aus juridischer Sicht ergeben würden.

Literatur:

1. Tews G, Yaman C, Ebner T, Moser M. Donor sperm for intracytoplasmic sperm injection. Lancet 2001; 358: 1373.

Korrespondenzadresse:

Prim. Dr. Gernot Tews
Landesfrauenklinik Linz, Institut für Reproduktionsmedizin
A-4020 Linz, Lederergasse 47

Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Gerhard Lunglmayr, Vorstand der Urologischen Abteilung des A.ö. Krankenhauses Mistelbach, NÖ

Diese Fallpräsentation ist aus der Sicht der potentiellen juristischen Konsequenzen wichtig. Keine Institution ist vor einschlägigen Täuschungsmanövern absolut gefeit. Die Problematik ist nicht nur aus der Sicht des Gynäkologen, sondern auch des Andrologen von Bedeutung, nachdem derartige „Heilungsverläufe“ einer primär testikulären Azoospermie unwahrscheinlich sind. Im Zweifelsfalle ist die genetische Analyse absolut angezeigt, um den Ursprung der Samenzellen mit Sicherheit zu identifizieren.

Die in Österreich geltende Rechtslage verbietet die IVF oder IVF/ICSI mit Fremdsamen. Daher können aus der Übertretung des Gesetzes als Konsequenzen nicht nur einmalige Geldstrafen, sondern auch zusätzliche, weitaus kostenintensivere zivilrechtliche Forderungen entstehen.

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)